

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-550992/46-2016-Ba

An das
Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau
Deutschland

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 11. August 2016

Planfeststellung für die Errichtung des Pumpspeicherkraftwerkes Energiespeicher Riedl im Landkreis Passau

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umwelthanwaltschaft übermittelt in drei Teilen die Stellungnahme zu den beantragten Vorhaben der Donaukraftwerk Jochenstein AG.

Der erste Teil bildet die Stellungnahme zum Pumpspeicherkraftwerk Energiespeicher Riedl (GZ: UANw-550992/44-2016, datiert mit 11. August 2016).

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der beantragten Organismenwanderhilfe am Donaukraftwerk Jochenstein (GZ: UANw-550992/45-2016, datiert mit 1. August 2016).

Der Vollständigkeitshalber wird als dritter Teil die Stellungnahme zu den Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen (GZ: UANw-550992/43-2016, datiert mit 18. Juli 2016) übermittelt, welche für das Naturschutzverfahren in Österreich erstellt wurde.

Im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren „Pumpspeicherkraftwerk Energiespeicher Riedl“ beantragt die Oö. Umwelthanwaltschaft Parteistellung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffend das FFH-Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ (AT 3122000).

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umwelthanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Teil 1:

Stellungnahme der Oö. Umweltschutzkommission zum Pumpspeicherkraftwerk
Energiespeicher Riedl (GZ: UAnw-550992/44-2016, datiert mit 11. August
2016).

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-550992/44-2016-Ba

An das
Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau
Deutschland

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Linz, 11. August 2016

**Donaukraftwerk Jochenstein AG,
Pumpspeicherkraftwerk Energiespeicher Riedl:
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren**

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Antragstellerin (Donaukraftwerk Jochenstein AG, D-94036 Passau) beantragt die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes "Energiespeicher Riedl". Im Wesentlichen besteht der Energiespeicher Riedl in seinen baulichen Anlagen aus dem Oberbecken, der Kraftstation und einem Entnahme- und Rückgabebauwerk. Die Entnahme- bzw. Rückgabestelle in der Donau befindet sich im zentralen Staubereich des bestehenden Donaukraftwerks Jochenstein am linken Ufer der Donau. Alle baulichen Anlagen befinden sich auf deutschem Staatsgebiet. Der Antrag auf Planfeststellung wurde beim Landratsamt Passau eingebracht. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach den §§ 8 und 9a UVP-G wird durchgeführt.

Das Vorhaben mit einer Leistung von 300 MW im Turbinen- und Pumpbetrieb stellt eine hydraulische Verbindung zwischen der Donau und dem Speichersee über einen unterirdischen Triebwasserweg her. Der Speichersee mit einer Fläche von 24 ha und einem Speicherinhalt von 4,85 Mio m³ und die Donau werden durch Stollen zu einer Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich des Ortsteiles Jochenstein verbunden, in der zwei Pumpen und Turbinen aufgestellt sind. Das Wasser für das Vorhaben wird der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein über ein Ein-/Auslaufbauwerk entnommen (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 85 m³/s) bzw. zurückgegeben (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s). Die erzeugte elektrische Energie wird in einem unterirdischen Kabelkanal in die bestehende Schaltanlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein eingespeist.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens zur Planfeststellung die Gewässerökologischen Maßnahmen auf österreichischem Staatsgebiet in den Stauräumen Jochenstein und Aschach beantragt.

Da kein eigenes Unterbecken (Gegenspeicher) vorgesehen ist, wird das für den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks "Energiespeicher Riedl" notwendige Wasser aus dem Gewässersystem Donau verwendet. Betroffen von der Wasserentnahme bzw. -zugabe ist der Stauraum des Kraftwerks Jochenstein und zum überwiegenden Teil der Stauraum des Kraftwerks Aschach. Zusätzlich ist Österreich in geringem Ausmaß durch die Errichtung der Organismenwanderhilfe (rund 200 lfm auf österreichischem Staatsgebiet) und durch die Verlegung des Dandlbaches betroffen. Zur Organismenwanderhilfe hat sich die Oö. Umwelthanwaltschaft mit der Stellungnahme UAnw 550992/45 2016 Ba, datiert mit 1. August 2016 geäußert.

Auf österreichischer Seite liegt der Stauraum des Kraftwerks Aschach zur Gänze im Europa-Schutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal (FFH-Gebiet). Der Stauraum des Kraftwerks Jochenstein liegt ebenfalls in einem beträchtlichen Ausmaß im genannten Europaschutzgebiet. Als dafür in Betracht kommende Schutzgüter sind die im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Arten wie Huchen, Frauenerfling, Weißflossengründling, Schied, Perlfisch, Schrätzer, Zingel, Streber, Koppe, Sichling und der Donaukaulbarsch zu nennen. Der Donaukaulbarsch ist zusätzlich im Anhang IV als prioritäre Art angeführt.

Aus diesem Grund wird sich die Oö. Umwelthanwaltschaft schwerpunktmäßig mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das sich in Österreich befindende Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal auseinandersetzen.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (aus der Sicht Österreichs):

1. Umlegung Dandlbach

Für die Herstellung der OWH wird die bestehende Uferstruktur flussab der Dandlbachmündung dauerhaft verändert. Die Kiesbank wird nach oben verlängert und der Gradient flussauf der Mündung der OWH erweitert. Die derzeit steil abbrechende Mündung des Dandlbachs wird sohlgleich an die OWH angebunden, so dass sich eine Verbesserung der Durchgängigkeit ergibt. Somit sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Bereichsweise sind sogar Verbesserungen gegeben.

2. Wasserspiegel-Änderungen (aufgrund des Betriebs des Energiespeichers)

Im Gewässersystem Donau bestehen bereits erhebliche hydraulische und hydromorphologische Vorbelastungen (daher die Einstufung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie als erheblich veränderter Wasserkörper). Neben der Regulierung und der Stauwirkung durch die bestehenden Wasserkraftwerke müssen bei der Beurteilung der Wasserspiegeländerungen die bereits vorhandenen (anthropogen verursachten) Schwankungen - wie Schwellbetrieb im Einzugsgebiet, Schleusungen, Stauzielregelungen, aber auch der schiffahrtsbedingte Wellenschlag - berücksichtigt werden. Diese (bereits auftretenden) Wasserspiegeländerungen beeinträchtigen die unterschiedlichen Lebensräume: vor allem jene Habitate, die für die Reproduktion der kieslaichenden Fischarten erforderlich sind. Diese Fischarten nutzen flach überströmte Kiesbänke als Laichhabitat und in weiterer Folge nutzen dies die geschlüpften Jungfische als Lebensraum (da sie hier Nahrung finden und zudem vor Raubfischen geschützt sind). Die bestehenden Wasserspiegeländerungen schränken diese Lebensräume bereits sehr stark ein. Jede zusätzliche Schwankung *verstärkt* die bestehenden Beeinträchtigungen, sodass die oben genannten Werte für ökologisch tolerierbare Wasserspiegeländerungen jedenfalls einzuhalten sind. Ansonsten veröden (durch Austrocknen) auch noch die letzten nutzbaren Flächen für rheophile Fischarten.

Die zu erwartenden Wasserspiegeländerungen setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: eine dynamische Komponente, die durch geänderte Durchflussverhältnisse hervorgerufen wird und eine statische Komponente, die durch die Entnahme eines bestimmten Wasservolumens aus den Stauräumen - durch Pumpbetrieb, oder die Einleitung eines Wasservolumens in die Stauräume

Jochenstein und Aschach durch Turbinenbetrieb - hervorgerufen wird. Die dynamische Komponente äußert sich in geänderten Wasserspiegelgefällen ausgehend vom vorgegebenen Wasserspiegel am unteren Ende des betrachteten Stauraumes; die statische Komponente in einer Änderung des Wasserspiegels am unteren Ende des Stauraumes, die sich nach oben hin auslaufend auswirkt.

Die dynamische Komponente wird in den Einreichunterlagen mit folgender Begründung nicht weiter beurteilt:

Die dynamische Komponente tritt im Vergleich zur statischen Komponente deutlich in den Hintergrund, ist aber in den angegebenen Wasserspiegeln berücksichtigt. Vorherrschend ist daher eine Becken- oder Seecharakteristik, wo die Wasserstände mehr oder minder gleichmäßig im gesamten Stauraum steigen oder fallen, ohne dass signifikante Änderungen in der Fließgeschwindigkeit oder im Wasserspiegelgefälle auftreten.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde gilt diese Aussage für höhere Durchflüsse, jedoch bei Niederwasserführung führt die beantragte Entnahme von bis zu 85 m³/s (Pumpbetrieb) zu einer wesentlichen Minderung des Abflusses in der Donau, wodurch sich die Länge der Stauwurzel wesentlich verkürzt. Der Aspekt der dynamischen Komponente bleibt in den eingereichten Unterlagen in weiterer Folge unberücksichtigt.

Im Projektteil „Hydrologie und Hydraulische Berechnungen für die Donau – Stauräume“ werden unterschiedliche Szenarien untersucht. In der *statischen* Betrachtungsweise werden lediglich die Volumendifferenzen und die daraus abgeleiteten Spiegelschwankungen im jeweiligen Stauraum eruiert. Als mögliche Szenarien werden Wälzbetrieb (allerdings wird dieser Lastfall nur im Stauraum Aschach betrachtet) und ein Regelbetrieb mit unterschiedlichen Aufteilungen zwischen den beiden Stauräumen. Das Verhältnis 0,33 (Stauraum Jochenstein) zu 0,67 (Stauraum Aschach) erwies sich bei dieser Berechnung als relativ ausgewogen.

Regelbetrieb: *Die Anforderungen aus dem übergeordneten Übertragungsnetz sind nicht im Detail vorhersehbar, d.h. diese unterliegen stochastischen Einflüssen. Die simulierte Betriebsituation wurde unter Zugrundelegung von realistischen Annahmen ermittelt.*

Der Regelbetrieb ist nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde im Projekt nicht genau definiert!

Wasserstands(-spiegel)-schwankungen durch den Betrieb des Energiespeichers:

Im Falle des Wälzbetriebs ergeben sich nachfolgende zusätzliche Spiegelschwankungen:

Quantilwert	Stauraum Aschach			Stauraum Jochenstein		
	Oberwasser	Wendepiegel	Stauwurzel	Oberwasser	Wendepiegel	Stauwurzel
Tagesdifferenzen						
0,05	0,17	0,15	0,10	---	---	---
0,25	0,20	0,18	0,12	---	---	---
0,50	0,22	0,19	0,14	---	---	---
0,75	0,24	0,21	0,15	---	---	---
0,95	0,24	0,22	0,09	---	---	---
Wochendifferenzen						
0,05	0,33	0,29	0,17	---	---	---
0,25	0,35	0,29	0,21	---	---	---
0,50	0,33	0,29	0,19	---	---	---
0,75	0,33	0,29	0,14	---	---	---
0,95	0,18	0,23	0,08	---	---	---

Tabelle 11: Wälzbetrieb – Änderung der Quantilwerte der Tages- und Wochendifferenzen, Angabe in Metern

Der Regelbetrieb, welcher im Projekt nicht näher definiert wird, führt zu folgenden zusätzlichen Spiegelschwankungen:

Quantilwert Tages- differenzen	Stauraum Aschach			Stauraum Jochenstein		
	Ober- wasser	Wende- pegel	Stau- wurzel	Ober- wasser	Wende- pegel	Stau- wurzel
0,05	0,02	0,02	0,02	---	---	---
0,25	0,04	0,03	0,03	---	---	---
0,50	0,06	0,05	0,03	---	---	---
0,75	0,09	0,07	0,04	---	---	---
0,95	0,12	0,11	0,01	---	---	---
Quantilwert Wochen- differenzen	Ober- wasser	Wende- pegel	Stau- wurzel	Ober- wasser	Wende- pegel	Stau- wurzel
0,05	0,09	0,07	0,06	---	---	---
0,25	0,17	0,13	0,10	---	---	---
0,50	0,20	0,17	0,09	---	---	---
0,75	0,22	0,19	0,01	---	---	---
0,95	0,14	0,17	0,06	---	---	---

Tabelle 15: Regelbetrieb – Änderung der Quantilwerte der Tages- und Wochendifferenzen, Angabe in Metern

Von österreichischer Seite wurde bereits im Vorfeld die Forderung erhoben, dass eine Schwallaufteilung (1/3 Stauraum Jochenstein, 2/3 Stauraum Aschach) als verbindlich festzulegen ist. Im Regelbetrieb ergeben sich dadurch verminderte Spiegelschwankungen im Stauraum Aschach, dafür zusätzliche Schwankungen im Stauraum Jochenstein:

Quantilwert Tages- differenzen	Stauraum Aschach			Stauraum Jochenstein		
	Ober- wasser	Wende- pegel	Stau- wurzel	Ober- wasser	Wende- pegel	Stau- wurzel
0,05	0,02	0,01	0,02	0,01	0,01	0,01
0,25	0,03	0,03	0,02	0,03	0,02	0,01
0,50	0,05	0,04	0,03	0,04	0,03	0,01
0,75	0,07	0,05	0,03	0,07	0,05	0,00
0,95	0,09	0,08	0,00	0,11	0,02	-0,01
Quantilwert Wochen- differenzen	Ober- wasser	Wende- pegel	Stau- wurzel	Ober- wasser	Wende- pegel	Stau- wurzel
0,05	0,06	0,04	0,03	0,05	0,05	0,03
0,25	0,11	0,08	0,05	0,09	0,11	0,02
0,50	0,11	0,09	0,05	0,15	0,10	0,00
0,75	0,13	0,10	-0,02	0,17	0,05	-0,01
0,95	0,11	0,07	0,04	0,17	0,04	0,03

Tabelle 23: Regelbetrieb 33:67 – Änderung der Quantilwerte der Tages- und Wochendifferenzen, Angabe in Metern

Welche Auswirkungen haben nun diese zusätzlichen Wasserspiegelschwankungen (ohne Berücksichtigung der dynamischen Komponente) im Falle des Regelbetriebs?

Die Donau ist durch zahlreiche anthropogene Einflüsse bereits stark vorbelastet (verändert). Folgende hydromorphologische Einflüsse in diesem Zusammenhang wesentlich:

- Flussregulierung
- schifffahrtsbedingter Wellenschlag
- Errichtung der Kraftwerke Jochenstein und Aschach
- Stauraumbewirtschaftung (Geschiebe und Feinsedimente)
- Schwellbetrieb im Einzugsgebiet
- Schleusenbetrieb
- Veränderter Wasserhaushalt in der Kulturlandschaft

Im Hinblick auf die durch den ES Riedl zu erwartenden Auswirkungen (Abfluss- bzw. Wasserstandsschwankungen) sind vor allem Vorbelastungen des Abfluss- und Wasserstandsgeschehens relevant.

Wieviel an zusätzlicher, hydromorphologischer Belastung dem Gewässersystem Donau in den betroffenen Stauräumen noch zugemutet werden kann (damit nicht das gesamte Ökosystem zum Erliegen kommt), wurde im Fachbereich Gewässerökologie versucht, anhand von Schlüsselhabitaten die Auswirkungen des Energiespeichers (bezogen auf den *Regelbetrieb*) zu ermitteln. In weitere Folge wird hier beispielhaft der Kieslaichplatz näher betrachtet.

Anhand eines Kieslaichplatzes (Schlüsselhabitat für rheophile Fischarten) soll der Eingriff durch das Pumpspeicherkraftwerks verdeutlicht werden (vgl. dazu Projektunterlagen – Fachbereich Gewässerökologie S. 88, ff):

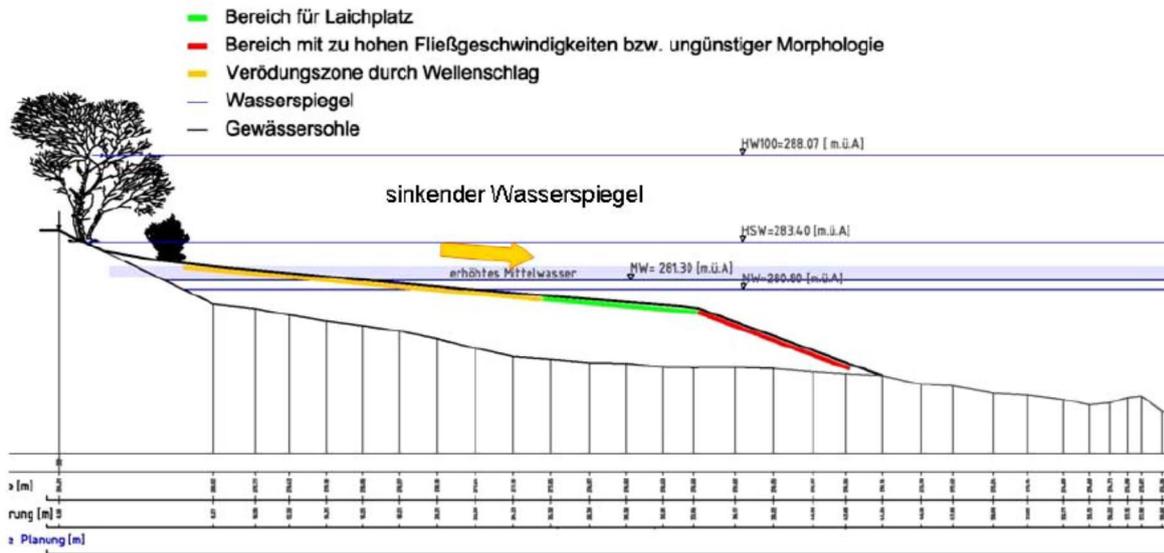


Abbildung 33: Darstellung der Eingriffssensibilität am Beispiel eines Kieslaichplatzes bei sinkendem Wasserspiegel

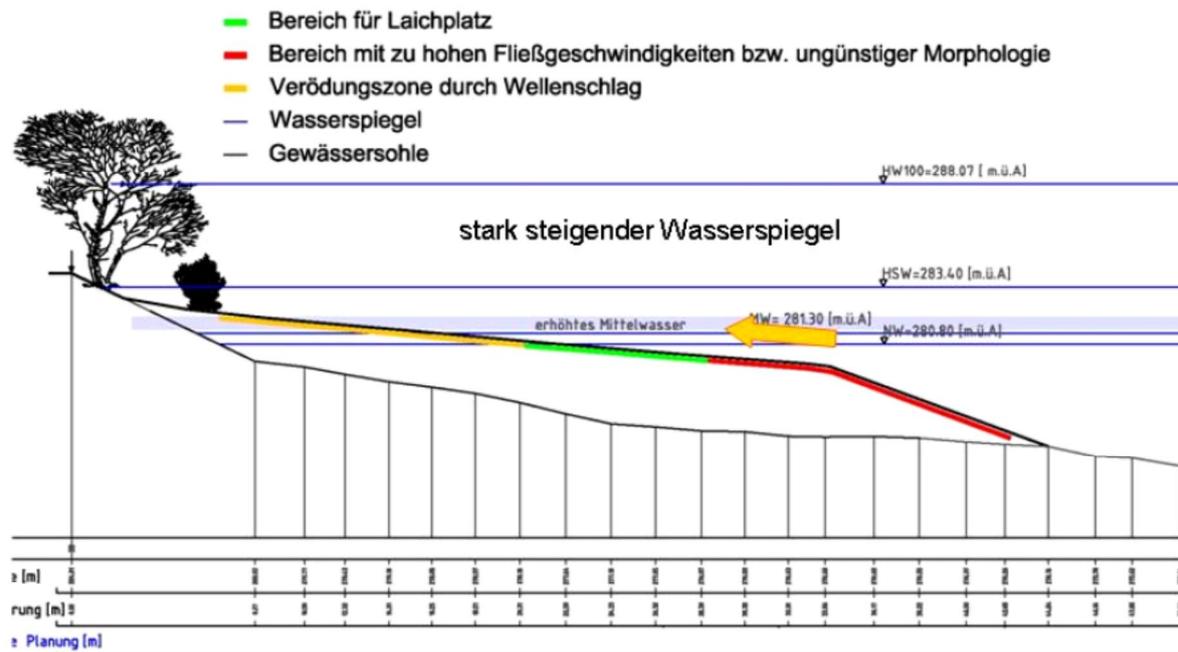


Abbildung 34: Darstellung der Eingriffssensibilität am Beispiel eines Kieslaichplatzes bei stark steigendem Wasserspiegel.

Durch den Betrieb des Energiespeichers werden die für Laichzwecke nutzbaren Bereiche wesentlich eingeschränkt. Im Pumpbetrieb sinkt der Wasserspiegel, die Verödungszone dehnt sich aufgrund Trockenfallens des Kieslaichplatzes aus. Im Gegenzug steigt im Turbinenbetrieb der Wasserspiegel und jene Bereiche mit zu hoher Fließgeschwindigkeit bzw. Wassertiefe dringen in den potentiellen Laichbereich vor.

Der im Projekt angeführte *Regelbetrieb* führt somit zu wesentlichen Eingriffen in Schlüsselhabitats. Das eingereichte Projekt versucht in weiterer Folge (mit all den behafteten Unsicherheiten) maßgebliche Eingriffe durch zusätzliche Maßnahmen auszugleichen. Für diese Zwecke wurden die Gewässerökologischen Maßnahmen projektiert, aber auch die Organismenwanderhilfe selbst in Betracht gezogen.

	erforderliche Maßnahmen zufolge zusätzlicher Wasserstandsschwankungen inkl. eines 10%-prozentigen Sicherheitszuschlags	Schaffung hochwertiger Habitats (OWH zu 20% berücksichtigt und Gewässerökologische Maßnahmen Donau)
Laichplatz Rheophiler	484 m ³	1.821 m ³
Rekrutierung juveniler Rheoparer	355 m	653 m
Laichplatz Indifferenter & Stagnophiler	452 m	802 m
Rekrutierung Indifferenter & Stagnophiler	984 m	1.463 m

Tabelle 95: Bilanzierungsergebnis der fischökologischen Schlüsselhabitats im Stauraum Jochenstein

	erforderliche Maßnahmen zufolge zusätzlicher Wasserstandsschwankungen inkl. eines 10%-prozentigen Sicherheitszuschlags	Schaffung hochwertiger Habitats (OWH zu 80% berücksichtigt und Gewässerökologische Maßnahmen Donau)
Laichplatz Rheophiler	1.930 m ³	2.017 m ²
Rekrutierung juveniler Rheoparer	707 m	803 m
Laichplatz Indifferenter & Stagnophiler	785 m	810 m
Rekrutierung Indifferenter & Stagnophiler	905 m	1.363 m

Tabelle 96: Bilanzierungsergebnis der fischökologischen Schlüsselhabitats im Stauraum Aschach

FFH-Verträglichkeit:

In der Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit werden all die beantragten Projektteile wie Energiespeicher, inklusive Organismenwanderhilfe und der Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) der Prüfung auf Verträglichkeit unterzogen. Von besonderer Bedeutung für die FFH-Verträglichkeit werden die in der FFH-RL aufgelisteten Fischarten herangezogen.

Österreich

Eingriff	Sensibilität	Wirkungsintensität	Eingriffserheblichkeit	Maßnahme	Maßnahmenwirksamkeit	Verbleibende Auswirkungen
DONAU						
Speicherentlandung	mittel	keine bis geringe	keine bis geringe	Beschränkung des Eingriffs (Jahreszeit, Abfluss)	hoch	keine bis geringe
Einsaugen passiv driftender Fische und Invertebraten	hoch	mittel	hoch	Lage und Detailgestaltung der Entnahme Schaffung von Habitaten hoher Wertigkeit	hoch	keine bis geringe
Einsaugen von kleinen Fischen	hoch	mittel	hoch	Lage und Detailgestaltung der Entnahme Betriebsweise Schaffung von Habitaten hoher Wertigkeit	hoch	keine bis geringe
Einsaugen von größeren Fischen	hoch	mittel	hoch	Lage und Detailgestaltung der Entnahme Betriebsweise Fischschutz-anlage Schaffung von Habitaten hoher Wertigkeit	hoch	keine bis geringe
WSP-Schwankungen Stauwurzel Jochenstein	hoch	mittel	hoch	Aufteilung der WSP-Schwankungen Schaffung von Habitaten hoher Wertigkeit	hoch	keine bis geringe
WSP-Schwankungen Stau Jochenstein	hoch	mittel	hoch	Betriebsweise	hoch	keine bis geringe
WSP-Schwankungen Stauwurzel Aschach	hoch	mittel	hoch		hoch	keine bis geringe
WSP-Schwankungen Stau Aschach	hoch	mittel	hoch		hoch	keine bis geringe
DANDBACH						
Reduktion Einzugsgebiet Dandlbach	mittel	keine bis gering	keine bis gering		keine bis gering	keine bis gering
Betriebsphase gesamt						keine bis geringe

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeit wird festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Energiespeicher Riedl (*REGELBETRIEB*) und unter Berücksichtigung aller sonstig beantragten Maßnahmen keine bzw. nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei den Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen handelt es sich nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft zum überwiegenden Teil um Ausgleichsmaßnahmen.

Aktuelle Judikatur zur FFH-Verträglichkeit:

Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (**Urteile Briels** u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht auszuschließen ist, dass ein Mitgliedstaat entsprechend der in Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend macht und – sofern die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt sind – einen Plan oder ein Projekt genehmigen kann, der bzw. das ansonsten nach Abs. 2 dieses Artikels als verboten hätte angesehen werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 156).

Dieser Art. 6 Abs. 4 kommt nämlich erst dann zur Anwendung, wenn die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie geprüft worden sind. Für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4 dieser Richtlinie ist es daher unerlässlich, dass die Auswirkungen auf die für das fragliche Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bekannt sind, da andernfalls die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung nicht geprüft werden können. Die Prüfung etwaiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Frage, ob weniger nachteilige Alternativen bestehen, erfordert nämlich eine Abwägung mit den Gebietsbeeinträchtigungen, die mit dem Plan oder Projekt verbunden sind. Außerdem müssen die Gebietsbeeinträchtigungen genau ermittelt werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (Urteil Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 74).

Urteil Briels:

Ausgangslage:

Insoweit sieht das Trassenprojekt Rijksweg A2 die Verbesserung der hydrologischen Situation im Gebiet "Vlijmens Ven" vor, wodurch die Pfeifengraswiesen in diesem Gebiet ausgedehnt werden könnten. Nach Ansicht des Ministers kann auf diese Weise ein größeres Areal von Pfeifengraswiesen besserer Qualität als das vorhandene geschaffen werden. Den Erhaltungszielen für diesen Lebensraumtyp werde folglich dadurch Genüge getan, dass neue Pfeifengraswiesen angelegt würden.

Herr Briels u. a. wandten sich mit einer Klage vor dem vorlegenden Gericht gegen die beiden Verordnungen des Ministers. Ihrer Meinung nach durfte der Minister das Trassenprojekt Rijksweg A2 wegen der schädlichen Auswirkungen der Verbreiterung des Rijksweg A2 für das betroffene Natura-2000-Gebiet nicht feststellen.

Die Schaffung neuer Pfeifengraswiesen in diesem Gebiet, wie sie in den Ministerialverordnungen vorgesehen sei, hätte bei der Beantwortung der Frage, ob das Gebiet als solches beeinträchtigt werde, nicht berücksichtigt werden dürfen. Eine solche Maßnahme könne nicht als abmildernde Maßnahme berücksichtigt werden; im Übrigen komme dieser Begriff in der Habitatrichtlinie nicht vor.

Urteil:

Erstens ist nämlich zu beachten, dass das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie vorgesehene Genehmigungskriterium – da die Behörde die Genehmigung des Plans oder des Projekts versagen muss, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten – den Vorsorgegrundsatz einschließt und es erlaubt, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte die Verwirklichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels des Schutzes der Gebiete nicht ebenso wirksam gewährleisten (Urteile Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-127/02, EU: C: 2004: 482, Rn. 57 und 58, und Sweetman u. a., EU: C: 2013: 220, Rn. 41).

Daher hat die zuständige nationale Behörde nach dem Vorsorgegrundsatz im Rahmen der Durchführung von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie die Verträglichkeit der Auswirkungen, die das Projekt auf das Natura-2000-Gebiet hat, mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu prüfen. Dabei hat sie die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden.

Dies wäre aber bei den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahmen der Fall, die in einer Situation, in der die zuständige nationale Behörde tatsächlich festgestellt hat, dass das Trassenprojekt Rijksweg A2 erhebliche, möglicherweise dauerhaft schädliche Auswirkungen auf den geschützten Lebensraumtyp des betroffenen Natura-2000-Gebiets haben kann, vorsehen, dass in einem anderen, von dem Projekt nicht unmittelbar berührten Teil des Gebiets ein neues, gleich großes oder größeres Areal dieses Lebensraumtyps geschaffen wird.

Es steht nämlich fest, dass die fraglichen Maßnahmen die durch das Trassenprojekt Rijksweg A2 verursachten erheblichen schädlichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp weder verhindern noch verringern, sondern sie später ausgleichen sollen. Vor diesem Hintergrund können die Maßnahmen nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie beeinträchtigt wird.

Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Jedenfalls werden sie erst in einigen Jahren erkennbar sein, wie aus Rn. 87 der Vorlageentscheidung hervorgeht. Infolgedessen können sie im Rahmen des in der genannten Bestimmung vorgesehenen Verfahrens nicht berücksichtigt werden.

Zweitens soll, worauf die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen zutreffend hinweist, die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte "abmildernde" Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen.

Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist, ergreift der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU: C: 2007: 532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU: C: 2012: 82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU: C: 2013: 220, Rn. 34).

Daher ist Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen, dass durch nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines GGB in Verbindung stehende oder hierfür nicht notwendige Pläne oder Projekte, die schädliche Auswirkungen auf einen in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtyp haben und Maßnahmen zur Schaffung eines gleich großen oder größeren Areals dieses Lebensraumtyps in diesem Gebiet vorsehen, das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Derartige Maßnahmen können in einem solchen Fall nur dann als "Ausgleichsmaßnahmen" im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie eingestuft werden, wenn die in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Conclusio:

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass durch nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in Verbindung stehende oder hierfür nicht notwendige Pläne oder Projekte, die schädliche Auswirkungen auf einen in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtyp haben und Maßnahmen zur Schaffung eines gleich großen oder größeren Areals dieses Lebensraumtyps in diesem Gebiet vorsehen, das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Derartige Maßnahmen könnten in einem solchen Fall nur dann als „Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie eingestuft werden, wenn die in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Auswirkung aktueller Judikatur auf das Projekt Energiespeicher Riedl:

Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, handelt es sich nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde bei den geplanten Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen um Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie.

Im Projekt zur Darstellung der FFH-Verträglichkeit werden sämtliche Maßnahmen für die Prüfung der Erheblichkeit herangezogen. Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden bei der Prüfung also auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Folgende Maßnahmen werden als Schutzmaßnahmen im Sinne von „abmildernden Maßnahmen“ bzw. als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen angesehen:

- Beschränkung des Eingriffs (Jahreszeit, Abfluss),
- Lage und Detailgestaltung des Entnahmebauwerks,
- Betriebsweise,
- Fischschutzanlage und
- Aufteilung der WSP-Schwankungen auf zwei Stauräume.

Die Gewässerökologischen Maßnahmen selbst werden von der Oö. Umweltschutzbehörde nicht als Schutzmaßnahmen im Sinne des Urteils von Briels gesehen, sondern vielmehr als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie. Davon sind die nachfolgenden Maßnahmen betroffen:

Lage [Strom-km Donau bzw. Inn-km]		Ufer	Uferstrukturtyp	Abschnitt	Bereich
von	bis				
2217,4	2216,9	L	Stillgewässer Naturufer	Stau Jochenstein	Edlhof
2214,4	2214,0	L	Stillgewässer Naturufer	Stau Jochenstein	Erlau
2212,1	2211,8	L	Kiesbank Stau	Stau Jochenstein	Obernzell
2212,0	2211,7	L	Stillgewässer Naturufer	Stau Jochenstein	Obernzell
2228,2	2227,3	R	Kiesbank	Stauwurzel Jochenstein	Racklau Ufer
2227,5	2227,8	R	Kiesbank	Stauwurzel Jochenstein	Racklau Insel
0,0	0,6	R	Kiesbank	Stauwurzel Jochenstein	Innstadt
2218,2	2217,8	R	Kiesbank Stau	Stau Jochenstein	Köflbach Ufer
2218,1	2217,9	R	Kiesbank Stau	Stau Jochenstein	Köflbach Insel
2218,3	2218,1	R	Stillgewässer Naturufer	Stau Jochenstein	Köflbach obere Stillgewässer
2218,0	2217,7	R	Stillgewässer Naturufer	Stau Jochenstein	Köflbach unteres Stillgewässer
2218,0	2217,6	R	Naturufer Zubringer	Stau Jochenstein	Köflbach Verlegung
2216,6	2216,2	R	Stillgewässer Naturufer	Stau Jochenstein	Hecht Stillgewässer
2202,5	2202,4	L	Uferrückbau	Stauwurzel Aschach	Jochenstein
2202,4	2202,2	L	Kiesbank	Stauwurzel Aschach	Jochenstein
2202,2	2201,8	L	Uferrückbau	Stauwurzel Aschach	Jochenstein
2176,5	2175,9	L	Uferstrukturen	Stau Aschach	Kobling I
2176,5	2175,8	L	Stauraumbiotop Neu	Stau Aschach	Kobling I
2175,8	2175,5	L	Uferstrukturen	Stau Aschach	Kobling II
2175,8	2175,5	L	Stauraumbiotop Neu	Stau Aschach	Kobling II
2197,2	2196,0	R	Kiesbank	Stauwurzel Aschach	Oberranna
2196,6	2196,0	R	Stillgewässer Naturufer	Stauwurzel Aschach	Oberranna
2188,1	2187,5	R	Stillgewässer Naturufer	Stau Aschach	Schlögen

Tabelle 97: Liste der vorgesehenen Gewässerökologischen Maßnahmen in den Donaustauräumen Jochenstein (oben) und Aschach (unten)

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auf österreichischem Territorium im Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal (FFH-Gebiet) die vorkommenden Schutzgüter der im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Arten wie Huchen, Frauenerfling, Weißflossengründling, Schied, Perlfisch, Schrätzer, Zingel, Streber, Koppe, Sichling und der Donaukaulbarsch von Relevanz. Der Donaukaulbarsch ist zusätzlich im Anhang IV als prioritäre Art angeführt.

Für die prioritäre Art (Donaukaulbarsch) ergibt sich aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie ein noch strengerer Prüfauftrag:

Sind durch die beantragten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.

Die aktuell eingereichten Projektunterlagen lassen diese rechtliche Klarstellung des Europäischen Gerichtshofes jedoch unberücksichtigt. Nimmt man aber all die geplanten Gewässerökologischen Maßnahmen aus dem Projekt heraus (da es sich um keine Schutzmaßnahmen - sprich weder um Vermeidungs- noch um Verminderungsmaßnahmen - handelt), ergibt sich bei der Beurteilung zur FFH-Verträglichkeit ein gänzlich anderes Bild.

Zusammenfassung:

Aus all den oben angeführten Aussagen lassen sich folgende wesentliche Punkte zusammenfassen.

1. Der Regelbetrieb wurde im Projekt nicht genau definiert, dieser wurde anhand einer virtuellen Betriebsweise (Netzstabilisierung für einen gewissen Zeitraum) ermittelt.
2. Das gesamte Projekt baut auf diesen (nicht genau definierten) Regelbetrieb auf, bis hin zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit.
3. Hinsichtlich der zu erwartenden Umweltbelastungen (betreffend den Betrieb des Energiespeichers) wurde nur die statische Komponente (Wasserstandsschwankung im jeweiligen Stauraum) dieses Regelbetriebs betrachtet. Dynamische Komponenten - wie zB. Veränderung des Durchflusses (inkl. Fließgeschwindigkeit) und damit auch die Lageänderung der Stauwurzel - blieben bei der Beurteilung unberücksichtigt. Eine derartige Untersuchung hätte vor allem für niedere Abflüsse erfolgen müssen.
4. Die eingereichten Projektunterlagen lassen die aktuelle Judikatur iZm FFH-Verträglichkeit außer Acht. In den aktuell eingereichten Unterlagen zur Feststellung der FFH-Verträglichkeit wird nicht zwischen schadensbegrenzenden und ausgleichenden Maßnahmen unterschieden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden bereits im jetzigen Stadium sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie als auch in der Beurteilung zur FFH-Verträglichkeit berücksichtigt, was klar der gängigen Rechtsprechung widerspricht.

Schlussfolgerungen:

Aufbauend auf die wesentlichen Erkenntnisse der Zusammenfassung ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen für das gegenständliche Planfeststellungsverfahren:

Die zuständige deutsche Behörde ist verpflichtet, Einwirkungen auf Natura-2000-Gebiete durch außerhalb des Gebietes realisierte Projekte zu berücksichtigen. Die zuständige deutsche Behörde ist zudem auch völkerrechtlich verpflichtet, konkrete Verfahrensschritte in Kooperation mit der zuständigen Behörde Österreichs - aufgrund der Espoo-Konvention und der betroffenen Öffentlichkeit auf Basis der Aarhus-Konvention - durchzuführen.

Somit ist die zuständige deutsche Behörde verpflichtet, das beantragte Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Energiespeicher Riedl“ auf FFH-Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Oberes Donautal und Aschachtäler“ (AT 3122000) iZm dem bayrischen FFH-Gebiet „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ (DE 7447-371) hat daher zu erfolgen.

Aufgrund der innerstaatlichen Regelung (Oberösterreichisches Naturschutzrecht) ist der Oö. Umweltschutzbehörde für diese FFH-Verträglichkeitsprüfung Parteistellung einzuräumen.

Damit aber die eingereichten Projektunterlagen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden können, haben sie den Anforderungen des EuGH zu entsprechen. Dazu bedarf es einer Überarbeitung der aktuell eingereichten Projektunterlagen in zumindest folgenden Punkten:

- In den Projektunterlagen sind exakte Werte für die Wasserspiegeländerungen (statische und dynamische Komponenten) zu definieren, sodass die Einwirkungen auf das österreichische Europaschutzgebiet ermittelt werden können.
- Die Projektunterlagen haben eindeutig zwischen schadensbegrenzenden Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zu unterscheiden. Auf Basis der festgestellten Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen (als schadensbegrenzende Maßnahmen) hat die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen.

Im Zuge der durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind sodann die verbleibenden Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter neu zu ermitteln. Da auch eine prioritäre Art gemäß Anhang IV betroffen ist, wird im Sinne des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie neben der Beteiligung der zuständigen Behörde Österreichs und der betroffenen Öffentlichkeit auch die Europäische Kommission zu konsultieren sein. Der Oö. Umweltschutz ist in diesem Verfahren Parteistellung einzuräumen.

Abschließend wird festgestellt, dass die aktuell eingereichten Projektunterlagen für das Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Energiespeicher Riedl“ aus all den genannten Gründen für eine fachliche Beurteilung nicht ausreichen. Die zuständige deutsche Behörde hat der Antragstellerin entsprechende Verbesserungsaufträge zu erteilen; andernfalls ist das beantragte Vorhaben zurückzuweisen bzw. in seiner gegenständlichen Form zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutz:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Teil 2:

Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde zur Organismenwanderhilfe
Jochenstein (GZ: UAnw-550992/45-2016, datiert mit 1. August 2016).

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-550992/45-2016-Ba

An das
Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau
Deutschland

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Linz, 1. August 2016

**Donaukraftwerk Jochenstein AG,
Organismenwanderhilfe Jochenstein;
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren**

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG, Passau, Bundesrepublik Deutschland, hat am 23. Juli 2013 für das Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein in der Bundesrepublik Deutschland beim Landratsamt Passau die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Im Zuge der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung möchte die Oö. Umweltanwaltschaft nachfolgende Stellungnahme zum Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein verfassen.

Stellungnahme:

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG plant die Errichtung einer Organismenwanderhilfe als Umgehung für aquatische Lebewesen um das Wasserkraftwerk Jochenstein an der Donau. Zudem soll damit neuer Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen werden.

Die Organismenwanderhilfe soll am orografisch linken Donauufer mit einer Länge von ca. 3.350 m zum überwiegenden Teil auf deutschem Staatsgebiet im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein, und zu einem kleinen Teil (etwa 140 m) auf österreichischem Staatsgebiet im Bezirk Rohrbach, Gemeinde Neustift im Mühlkreis, als naturnahes Umgehungsgerinne errichtet werden. Der Ausstieg (Einlauf) befindet sich im Oberwasser des Wasserkraftwerkes Jochenstein bei Strom-km 2203,92, der Einstieg (Auslauf) im Unterwasser bei etwa Strom-km 2201,61 auf österreichischem Staatsgebiet.

Aus rechtlicher Sicht wird von der Oö. Umweltanwaltschaft festgehalten, dass das beantragte Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein auf österreichischem Staatsgebiet im verordneten Europaschutzgebiet *Oberes Donau- und Aschachtal* errichtet werden soll. Aus diesem Grund ist für die Errichtung und den Betrieb der Organismenwanderhilfe neben der Beteiligung im deutschen UVP-Verfahren eine separate Bewilligung nach dem Oö. Naturschutzgesetz beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz zu beantragen.

Aus fachlicher Sicht wird von uns angemerkt, dass das beantragte Vorhaben neben der primären Anforderung zur Überwindung des Querbauwerkes (Donaukraftwerk Jochenstein) vor allem auch die Herstellung neuer hochwertiger Lebensräume erfüllt. In der Betriebsphase werden sich neue Schlüssellebensräume in der OWH (wie Laichplätze, Larven- und Jungfischhabitate, Wintereinstände etc.) einstellen. Aufgrund der Dimension der Organismenwanderhilfe wird auch eine gewisse Entkoppelungen der in der Donau ungünstig wirkenden Einflüsse wie beispielsweise Wellenschlag durch die Schifffahrt stattfinden.

Gemäß dem Entwurf des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes sind in den betroffenen Wasserkörpern als geplante Maßnahmen die Verbesserung der morphologischen Ausstattung und die Herstellung der Durchgängigkeit bis 2021 durchzuführen. Die Organismenwanderhilfe in der antragsgegenständlichen Form ist zentraler Bestandteil für die Zielerreichung gemäß WRRL. Neben der Herstellung der Durchgängigkeit werden in der OWH auch neue, hochwertige Lebensräumen entstehen und bilden somit eine zentrale Maßnahme für das gewässerökologische Potential der Donau. Ähnliches gilt für die Zielerreichung gemäß FFH-RL, vor allem für die Schutzgüter Fische (Streber, Frauennerfling, Weißflossengründling, Koppe, Zingel, Schräter, Schied, Sichling, Perlfisch, Donaukaulbarsch und Sterlet) ist die beantragte Organismenwanderhilfe für die Erreichung des erforderlichen Umweltziels (günstiger Erhaltungszustand) förderlich bzw. erforderlich.

Im Einreichprojekt für das Pumpspeicherkraftwerk Energiespeicher Riedl wird die Organismenwanderhilfe auch als wesentliche Ausgleichsmaßnahme angeführt. Die antragsgegenständlichen OWH ist somit Teil des Pumpspeicherkraftwerkes und wird daher (mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit) von der Antragstellerin nur bei Realisierung des Energiespeicherprojekts umgesetzt (errichtet und erhalten).

Die Oö. Umweltschutzbehörde hält die Errichtung der Organismenwanderhilfe in der beantragten Form als unbedingt erforderlich, da sie in dieser Form als Stand der Technik angesehen wird und zu dem umsetzbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Aus diesem Grund würde eine „abgespeckte“ Version einer Organismenwanderhilfe dem guten ökologischen Potential entgegenstehen.

Zusammenfassend wird von der Oö. Umweltschutzbehörde mitgeteilt, dass das beantragte Vorhaben die Errichtung und der Betrieb der Organismenwanderhilfe Jochenstein (in der gegenwärtigen Form) positiv beurteilt. Diese Organismenwanderhilfe wird als wesentliche Maßnahme für die Zielerreichung nach EU-WRRL und FFH-RL gesehen. Sollte die OWH auch als Ausgleichsmaßnahme für das Pumpspeicherkraftwerk Energiespeicher Riedl dienen, ist eine zeitgerechte Fertigstellung (zumindest 3 Jahre vor Inbetriebnahme des Pumpspeicherkraftwerkes) sicherzustellen. Gemäß 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes ist als Frist für die Herstellung der Durchgängigkeit aber ohnedies das Jahr 2021 angeführt.

Detaillierte Festlegungen (Auflagen und Bedingungen) bezüglich genauer Ausführung, Zeiträume der Errichtung, Monitoring und Überwachung sind im österreichischen Naturschutzverfahren festzulegen. Die Oö. Umweltschutzbehörde wird in diesem Verfahren ihre Parteistellung wahrnehmen und ggf. entsprechende Forderungen erheben.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzanwalt:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Teil 3:

Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde zu den Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen (GZ: UAnw-550992/43-2016, datiert mit 18. Juli 2016)

Oö. Umweltanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abt. Naturschutz
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Geschäftszeichen:
UANw-550992/43-2016-Ba

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Linz, 18. Juli 2016

N-2016-44631/19-Has
Donaukraftwerk Jochenstein AG,
Gewässerökologische Verbesserungs-
maßnahmen an der Donau
Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG beantragt gewässerökologische Maßnahmen sowohl im Stauraum des Donaukraftwerks Jochenstein, als auch im Stauraum des Kraftwerks Aschach.

Dabei handelt es sich um die

- Neuanlage von hochwertigen Uferstrukturen (Maßnahme Kößlbach, Oberranna, Schlögen und Kobling),
- Adaptierung bestehender Biotope (in den Biotopen Hecht, Teufelmühle, Roning, Schlögen, Saladoppel, Bursenmühle, Windstoß, Schmiedelsau, Halbe Meile) und
- Anlage von Amphibienlaichgewässer (Kleingewässer Faberhof, Kößlbach, Kronschlag, Rannamühl, Au, Kobling, Predigstuhl.).

Zu all den geplanten Vorhaben wurden der Oö. Umweltanwaltschaft das Gutachten der ASV für Natur- und Landschaftsschutz, ein Antrag und die zugehörigen Projektunterlagen zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme:

Vorweg wird festgehalten, dass die beantragten Maßnahmen der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Zusammenhang mit dem Energiespeicher Riedl zu sehen sind, da bei Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks (abhängig vom Betrieb) negative Auswirkungen im Gewässersystem Donau und den unmittelbar angrenzenden Biotopen erwartet werden. Im Anhang unserer Stellungnahme haben wir daher das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung Energiespeicher Riedl (Arbeitszeichen 24-8241-169) auszugsweise beigefügt.

Die beantragten gewässerökologischen Maßnahmen finden sich in den Unterlagen des deutschen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung des Pumpspeicherkraftwerkes *Energiespeicher Riedl* wieder und sind für die gewässerökologische Bilanzierung von essentieller Bedeutung (vgl. dazu ES-R Antragsunterlagen PFV im Detail JES-A001-VUTG1-B40102-00_FE vom 15.04.2013). Die antragsgegenständlichen gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen sind somit Teil des Pumpspeicherkraftwerkes und werden daher (mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit) von der Antragstellerin nur bei Realisierung des Energiespeicherprojekts umgesetzt (errichtet und erhalten). Diese Maßnahmen sind aber auch von besonderer Bedeutung für die Umsetzung und Zielerreichung gemäß der EU-WRRL, da sie einen wesentlichen Bestandteil des gesamten gewässerökologischen Potentials der Donau, in den beiden Stauräumen darstellen. Gleiches gilt für die Zielerreichung gemäß FFH-RL, vor allem für die Schutzgüter Fische (Streber, Frauenerfling, Weißflossengründling, Koppe, Zingel, Schrätzer, Schied, Sichling, Perlfisch, Donaukaulbarsch und Sterlet) sind beantragten Maßnahmen für die Erreichung des erforderlichen Umweltziels (günstiger Erhaltungszustand) förderlich bzw. erforderlich.

Um den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie zeitgerecht zu entsprechen, sind die beantragten Maßnahmen ehestmöglich umzusetzen, da das Datum zur Umweltzielerreichung (in Schutzgebieten) gemäß Ö. Wasserrechtsgesetz mit Ende 2015 festgesetzt wurde.

Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme für den Betrieb des Energiespeichers hängt aber sehr stark vom Zeitpunkt der Errichtung des Pumpspeicherkraftwerks ab. Um als Ausgleichsmaßnahme zu entsprechen, bedarf es einer zeitgerechten Umsetzung, sodass die gewässerökologischen Maßnahmen bereits ihre Wirkung voll entfalten (zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme - also mit Beginn der zu erwartenden Auswirkungen durch den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks).

Die beantragten Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen per se werden selbstverständlich von der Oö. Umweltschutzbehörde positiv beurteilt..

Unbeantwortet bleiben die Fragen

- der zeitlichen (und auch tatsächlichen) Umsetzung der beantragten Maßnahmen,
- ob die beantragten Maßnahmen ausreichen, um die Auswirkungen aufgrund des Betriebs des Pumpspeicherkraftwerks auszugleichen (diese Frage ist im Zuge des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens abzuklären).

Zum Gutachten der ASV für Natur- und Landschaftsschutz:

Das vorliegende Gutachten befasst sich ausführlich mit dem beantragten Vorhaben *Gewässerökologische Verbesserungsmaßnahmen*, wobei die Eingriffswirkung auf Landschaft und Natur, insbesondere die Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten des Europaschutzgebietes geprüft werden. Ein Zusammenhang mit dem Energiespeicher Riedl wird von der ASV für Natur- und Landschaftsschutz nicht hergestellt, da auch in den Antragsunterlagen kein Konnex zum Vorhaben Energiespeicher Riedl zu entnehmen ist.

Im 3. Teil des Gutachtens werden von der ASV Auflagen und Bedingungen formuliert. Bei deren Einhaltung und Umsetzung werden von der ASV durch das beantragte Vorhaben lediglich unerhebliche bzw. geringe negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes im Zuge der Umsetzung des Vorhabens *Gewässerökologische Verbesserungsmaßnahmen* erwartet.

Nochmals wird hier von der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass von der ASV die Maßnahmen isoliert (entkoppelt vom Energiespeicher Riedl) betrachtet und begutachtet wurden.

Nach Durchsicht der von ihr formulierten Auflagen und Bedingungen, hält die Oö. Umweltschutzbehörde fest, dass **folgende Auflagepunkte abzuändern bzw. zu ergänzen sind**:

Ad AP 7 b (Maßnahme Kößlbach) betreffend

Anm.: Durch diese Auflage soll das Einschwemmen von Fischen aus der Donau verhindert werden, sodass der Autümpel als Lebensraum vor allem für Amphibien erhalten bleibt. Da im Hochwasserfall dieser Tümpel nicht vor eindringendem Donauwasser mit vernünftigen Aufwand geschützt werden kann, empfehlen wir nachfolgende Formulierung

- Geländegestaltende Maßnahmen sind so durchzuführen, dass ein Einschwemmen von Fischen aus der Donau bei normaler Wasserführung verhindert wird.

Ad AP 7 e (Maßnahme Kößlbach) betreffend

Anm.: Die Pflege lediglich auf der Hälfte der Fläche ist unserer Ansicht nach schwer Hand zu haben, und auch nicht kontrollierbar, daher empfehlen wird folgende Formulierung:

- In der Maßnahmenfläche oberhalb der Bundesstraße (Gst. 778, 779, KG 48217 Hinding) ist die Bewirtschaftung der gesamten verbleibenden Grünlandfläche an die Erfordernisse des Hellen Ameisenbläulings anzupassen -

Alle übrigen von der Gutachterin vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen werden von der Oö. Umweltschutzbehörde vollinhaltlich mitgetragen und als Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde im Sinne unserer Parteistellung erhoben.

Ergänzende Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde:

Da die beantragten gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen an der Donau als Ausgleichsmaßnahmen für den Energiespeicher Riedl dienen, sind die nachführend angeführten Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde gerechtfertigt und jedenfalls erforderlich. Dazu wird auch auf das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben der Donaukraftwerk Jochenstein AG "Energiespeicher Riedl" durch die Regierung von Niederbayern mit Arbeitszeichen 24-8241-169 (siehe auch Anhang) hingewiesen.

- Die beantragten gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen an der Donau sind ehestmöglich umzusetzen, jedoch spätestens drei Jahre vor Inbetriebnahme des Energiespeicher Riedls fertig zu stellen.
- Die beantragten gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen an der Donau sind dauerhaft im beantragten Zustand zu erhalten. Eine regelmäßige Überprüfung der Flussprofile und der gewässerökologischen Maßnahmen haben auf Veränderungen durch Beweissicherung zu erfolgen. Bei Bedarf sind geeignete Erhaltungsmaßnahmen für die neu geschaffenen Strukturen durchzuführen, sodass die dauerhafte Wirkung der neu geschaffenen gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen an der Donau sichergestellt ist.

Abschließend wird von der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass die beantragten *Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen* (GÖM) einen wesentlichen Teil des Vorhabens Pumpspeicherkraftwerk *Energiespeicher Riedl (ES-R)* darstellen. Im gegenständlichen Naturschutzverfahren werden diese GÖM isoliert betrachtet, da die Maßnahmen sich auf österreichischem Territorium befinden und daher auch nur von einer österreichischen Behörde bewilligt werden können.

Die Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen für sich betrachtet werden von der Oö. Umweltschutzbehörde unter Berücksichtigung zahlreicher Auflagen und Bedingungen positiv beurteilt.

Ob die gegenständlichen Maßnahmen für die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben Pumpspeicherkraftwerk *ES-R* als adäquater Ausgleich ausreichen, ist im aktuell laufenden grenzüberschreitenden UVP-Verfahren abzuklären.

Wesentlich erscheint der Oö. Umweltschutzbehörde, dass die *Gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen* (GÖM) zeitgerecht umgesetzt und dauerhaft instandgehalten werden. Dazu wird angemerkt, dass das in Deutschland abzuführende Planfeststellungsverfahren keine Auflagen / Bedingungen, welche auf österreichischem Territorium umzusetzen und zu vollstrecken sind, vorschreiben bzw. in letzter Konsequenz einfordern kann.

Aus diesem Grund sind die Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde (Umsetzungszeitpunkt und Instandhaltung betreffend) in diesem Naturschutzverfahren unbedingt als Auflagen / Bedingungen vorzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzanwalt:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Anhang:

Am 1. August 2011 wurde das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben der Donaukraftwerk Jochenstein AG "Energiespeicher Riedl" durch die Regierung von Niederbayern (Höher Landesplanungsbehörde) abgeschlossen. Als Ergebnis daraus resultiert die Landesplanerische Beurteilung Energiespeicher Riedl (Arbeitszeichen 24-8241-169).

A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Bau, Anlage und Betrieb des Energiespeichers Riedl entsprechen bei Umsetzung folgender Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

Maßgaben

1 Naturhaushalt und Landschaftsbild

1.1 *Es ist sicherzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Bau, Anlage oder Betrieb des Energiespeichers Riedl vermieden der durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wird. Die hierfür erforderliche Maßnahmen ergeben sich aus den Raumordnungsunterlagen, den Maßgaben und Hinweisen dieser landesplanerischen Beurteilung und den Ergebnissen der naturschutzrechtlich notwendigen Verfahren.*

1.2 *Es ist sicherzustellen, dass die durch den Betrieb des Energiespeichers induzierten Wasserspiegelschwankungen auf ein eng begrenztes, fischökologisch tolerierbares Maß beschränkt werden. Dabei ist zu prüfen, ob und ggf. wie die zusätzlichen Wasserspiegelschwankungen auf die beiden Stauräume Jochenstein und Aschach aufgeteilt werden können und wie eine angepasste Kraftwerkssteuerung des Energiespeichers und des Kraftwerkes zu einer weiteren Reduzierung der Eingriffe führen kann.*

1.3 *Das Ein- und Auslaufbauwerk ist ins Oberwasser der Staustufe Jochenstein zu verlagern.*

1.4 *Die Organismenwanderhilfe ist so umzuplanen, dass eine bestmögliche Auffindbarkeit für die Fischfauna gewährleistet wird. Hierzu ist im Unterwasser der Staustufe Jochenstein der Einstieg in die Organismenwanderhilfe weiter flussabwärts zu situieren. Auch sind Verlauf und Dimensionierung des Umgehungsgerinnes so auszubilden, dass es ökologisch hochwertige Ersatz- bzw. Teillebensräume für möglichst viele Organismengruppen bieten kann und die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Jochenstein möglichst wenig beeinträchtigt.*

1.5 *Die Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch ein entsprechendes Monitoring sicherzustellen. Bei ungenügender Wirksamkeit sind weitere landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich.*

1.6 *Sollten die Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigung des Lebensraums des Sterlet nicht hinreichend kompensieren können, ist die Durchführung eines Artenhilfsprogramms erforderlich.*

1.7 *Bei allen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass autochthones Pflanz- und Saatmaterial verwendet wird.*

1.8 *Es ist darauf zu achten, dass durch die Gestaltung der Dämme eine möglichst störungsmindernde, landschaftsverträgliche Einbettung des Speicherbeckens erreicht wird.*

1.9 *Die Zwischenlager- und Baustellenflächen sind durch Sichtschutzanlagen optisch abzuschirmen.*

Bezüglich der anderen Fachbereiche wird auf die Landesplanerische Beurteilung verwiesen.